



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

### Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Aviären Influenza (Geflügelpest)

#### Anlage:

Lage und Ausdehnung des Beobachtungsgebiets (Anlage 1)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), 2664) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, folgende

#### Allgemeinverfügung:

- Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest im Bereich der Gemeinde Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, wird um die betroffenen Betriebe ein Beobachtungsgebiet im Landkreis Oberallgäu festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst Teile der Gemeinden Altusried, Buchenberg, und Weitnau. Die genaue Lage und Ausdehnung ist aus dem Lageplan und der Darstellung des Beobachtungsgebiets (Anlage 1), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.
- Für das Beobachtungsgebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet:
  - Tierhalter haben dem Landratsamt (Veterinäramt) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung mitzuteilen.
  - Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
  - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
  - Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
  - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Die Festlegung des Beobachtungsgebietes und die getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 03. Mai 2021.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Begründung

- Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- Die Festlegung des Beobachtungsgebietes unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung. Danach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt ist, um den Ausbruchsbetrieb herum einen Sperrbezirk von mindestens 3 km Radius sowie ein Beobachtungsgebiet mit mindestens 10 km Radius fest. Am 26.03.2021 wurden durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt Ravensburg basierend auf dem Untersuchungsergebnis des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf Diagnostikzentrum (STUA-DZ) mehrere Verdachtsfälle des Ausbruchs der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hühnern in geflügelhaltenden Betrieben in Isny festgestellt. Das Untersuchungsergebnis wurde durch den Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenza-A-Virus der Subtypen H5N8 durch das nationale Referenzlabor vom Friedrich-Loeffler-Institut am 01.04.2021 bestätigt. Die hochpathogenen Formen

dieser durch Viren ausgelösten Infektionskrankheit sind für Hausgeflügel mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten verbunden. Neben Tierverlusten sind die betroffenen Gebiete von weiteren, zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis der Ausbruchsbetriebe ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Nach der amtlichen Feststellung der Geflügelgrippe legte das Landratsamt Ravensburg mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 einen Sperrbezirk mit ca. 3 km Radius und ein Beobachtungsgebiet mit ca. 10 km Radius um die Ausbruchsbetriebe im Gemeindegebiet Isny fest.

Das ausgewiesene Beobachtungsgebiet reicht bis in die Gemarkung des Landkreises Oberallgäu hinein, weshalb ergänzend die Ausweisung des Beobachtungsgebietes analog zu den Vorgaben des Landratsamtes Ravensburg auch für das Gebiet des Landkreises Oberallgäu erfolgen muss. Bei der Festlegung des Beobachtungsgebietes im Landkreis Oberallgäu wurden die Strukturen in der Infrastruktur und der Landwirtschaft, sowie die Lage örtlicher Geflügelhaltungen berücksichtigt.

- Die in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung für das Beobachtungsgebiet angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 27 Abs. 2, 3 und 4 GeflügelpestSchV. Die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen, die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus über tierkontakt oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.
- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt. Die Gefahr einer dann unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus bei lokalen Ausbrüchen möglichst schnell wirksam einzudämmen. Deswegen kommt den angeordneten Ge- und Verboten dieser Allgemeinverfügung aufgrund des vorliegenden Sachverhalts bezogen auf die Dringlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt ist. Das Interesse der von den Ge- und Verboten Betroffenen muss daher hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen und wirksamen Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zurücktreten.
- Die Befristung unter Nr. 4 erfolgt gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Bis zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Untersuchungen zum Nachweis der erfolgreichen Bekämpfung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) sowohl im Landkreis Ravensburg als auch im Landkreis Oberallgäu abgeschlossen sein sollten und somit das Beobachtungsgebiet voraussichtlich aufzuheben sein wird. Damit ist die Befristung in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen.
- Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

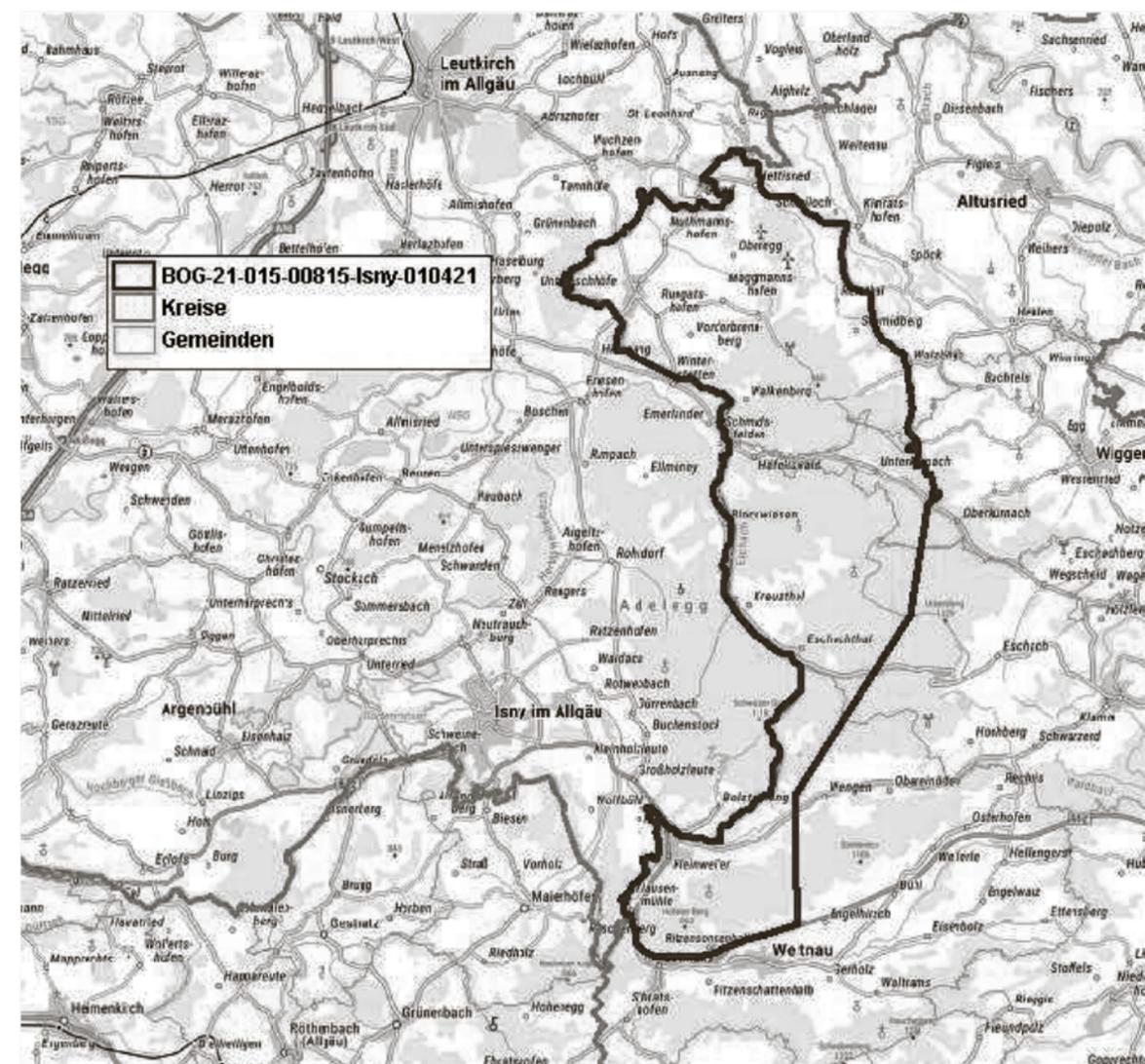
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen

## Anlage 1 Lage und Ausdehnung des Beobachtungsgebietes im Landkreis Oberallgäu

Ausgangspunkt ist die Landkreisgrenze zum Landkreis Ravensburg nördlich von Hettisried mit gesamter Ortschaft Hettisried, Luftlinie östlich von Hettisried bis zur St. 1308, das Gebiet süd-westlich der St 1308 folgend bis Kimratshofen mit Kreuzung zur OA 14, das Gebiet westlich der OA 14 folgend bis Walzings, von Walzings das Gebiet westlich des Walzlingbachs folgend bis Adelegg, Gebiet westlich der Straße von Adelegg bis zur Kreuzung mit der St 2376. das Gebiet westlich der Luftlinie von der St. 2376 zur Großen Schwedenschanze – Galgenbühl - Ochsenkopf – bis zur B 12 Unterführung zwischen Engelhirsch und Jörgenwiese, die B 12 folgend bis zur Landkreisgrenze südlich Klausenmühle.



zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Oberallgäu bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung:

Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach Maßgabe des § 28 der GeflügelpestSchV Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung genehmigen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln wie Geflügel, Legehennen, Eintagsküken sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind.

Sie kann nach Maßgabe des § 28 der GeflügelpestSchV auch Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung genehmigen für das Verbringen von Geflügel von außerhalb des Beobachtungsgebietes unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachttstätte im Beobachtungsgebiet, soweit das gewonnene frische Fleisch im Beobachtungsgebiet verbleibt oder unverzüglich aus dem Beobachtungs-

gebiet verbracht wird. Sie kann zudem nach Maßgabe des § 29 GeflügelpestSchV Ausnahmen für das Verbringen von folgenden Produkten genehmigen:

- Bruteier und Konsum Eier
- Bruteier in eine wissenschaftliche oder pharmazeutische Einrichtung
- frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen (gem. § 24 der GeflügelpestSchV)
- Tierische Nebenprodukte (gem. § 25 der GeflügelpestSchV)

Sonthofen, 09.04.2021

Roman Haug, stellvertretender Landrat

Sonthofen, den 12. April 2021  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

34-127